

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016

Gemeinde Imst

Kundmachung

der

Wahllokale, Wahlzeiten und Verbotzonen

Nach § 46 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, werden folgende Wahllokale, Wahlzeiten und Verbotzonen kundgemacht:

Spr.	Bezeichnung	Anschrift	Öffnungszeit		barriere- frei	Verbots- zone
			von	bis		
1	Rathaus	Rathausstraße 9	07:00	15:00	ja	20 Meter
2	Neue Mittelschule Unterstadt I	Hinterseberweg 5	07:00	15:00	ja	20 Meter
3	Neue Mittelschule Unterstadt II	Hinterseberweg 5	07:00	15:00	ja	20 Meter
4	Kindergarten Brennbichl	Brennbichl 80	07:00	15:00	ja	20 Meter
5	Hermann Gmeiner Schule I	Hermann Gmeiner Straße 14	07:00	15:00	ja	20 Meter
6	Hermann Gmeiner Schule II	Hermann Gmeiner Straße 14	07:00	15:00	ja	20 Meter
7	Kindergarten Oberstadt	Pfarrgasse 16 a	07:00	15:00	nein	20 Meter
8	Neue Mittelschule Oberstadt I	Franz-Xaver-Renn-Straße 18	07:00	15:00	ja	20 Meter
9	Neue Mittelschule Oberstadt II	Franz-Xaver-Renn-Straße 18	07:00	15:00	ja	20 Meter
10	Galerie Theodor v. Hörmann	Stadtplatz 10	07:00	15:00	ja	20 Meter
11	Sonderpädagogisches Zentrum	Auf Arzill 151	07:00	15:00	ja	20 Meter

Im Gebäude des Wahllokales und innerhalb der Verbotzone sind am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Wahlwerberlisten, ferner jede Ansammlung von Menschen und das Tragen von Waffen verboten. Vom Verbot des Waffentragens sind die sich im Dienst befindenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgenommen.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1000,- Euro zu ahnden ist.

Für die Gemeindewahlbehörde

Gemeindewahlleiter

Angeschlagen am: 14.01.2016

Abgenommen am: _____



Weißler